

Änderungsantrag: zum vorliegenden Entwurf: Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung) zu den Themen Medikamentengaben und Sonnenschutz

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Kitasatzung vom 19.12.2019 mit folgenden Änderungen:

- a) Im § 5 Absatz 4 zur Medikamentengabe werden folgende Änderungen übernommen:
 - 1. Das Wort "Notfallmedikamente" wird an allen drei Stellen (Satz 1 und 4) durch das Wort "Medikamente" ersetzt.
 - 2. Der Stichpunkt c) wird in Satz 1 komplett gelöscht.
 - 3. Die Wörter "in Notfällen" werden in Satz 3 gelöscht.
(Das Komma bei a. entfällt und ein "und" muss bei a. ergänzt werden)
- b) Im § 5 wird der Absatz 5 zum Sonnenschutz komplett gestrichen.

Begründung:

zu a): Notfälle werden im § 5 Absatz 3 des Satzungsentwurfs geregelt. Ohne diese Änderungen wird das bisherige Ermessen der pädagogischen Fachkräfte in Werneuchen sehr stark eingeschränkt. Mit dem Beschluss zur Kitasatzung 2017 wollten es die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung den Beteiligten leichter machen, auch Kindern, die chronisch krank sind oder an Allergien leiden, den Besuch einer Kita oder dem Hort in Werneuchen zu ermöglichen. Damit hat Werneuchen als Träger von Kitas und dem Hort einen wichtigen Beitrag zur Realisierung des inklusiven Bildungssystems und damit zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung geleistet. Das soll bitte auch weiterhin möglich sein.

Hintergrund: Mit der Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung werden Teile der Personensorge, die nach § 1631 Abs.1 BGB insbesondere die Pflege, die Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes betreffen, auf den Träger der Einrichtung übertragen. Der Träger der Einrichtung gibt diese Aufgabe weiter an seine pädagogischen Fachkräfte. Die Fachkräfte haben nach dem SGB VIII auch dafür Sorge zu tragen, dass die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung in der Einrichtung nicht erschwert wird (§ 45, Abs. 2, Nummer 2, Buchstabe b SGB VIII). Für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gibt es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen. Es liegt daher im Ermessen des Trägers der Einrichtung, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung durch pädagogische Fachkräfte zustimmt.

(Quelle: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Medikamentengabe_Kita.pdf). Die Stadtverordnetenversammlung hatte sich 2017 dafür ausgesprochen, dass Medikamentengaben möglich sind. Notfallmedikamente grenzen den Begriff der Medikamentengaben - insbesondere für chronisch kranke Kinder – in dem neuen Entwurf sehr stark ein.

zu b): Der Träger von Kindertagesstätten ist verpflichtet, den gesamten Bedarf der Kinder, auch den Sonnenschutz, während der Betreuungszeit abzudecken. Dies ergibt sich aus dem BGB, SGB VIII (siehe Begründung zu Punkt a) und dem § 2 Abs. 1 sowie in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 Brandenburger Kitagesetz (KitaG) normierten Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte. Das pädagogische Fachpersonal setzt den Versorgungsauftrag in seiner Arbeit für den Träger um. Zu den Maßnahmen zum Sonnenschutz gehören unter Beachtung des UV-Index u. a. Schatten, schützende Kleidung und Sonnencreme.

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Frau
Germaine Keiling
Ledebourstraße 3
16356 Werneuchen

MEDIKAMENTENGABEN UND SONNENSCHUTZ IN DER KITA

Ihre Anfrage an Herrn Kurth

Sehr geehrte Frau Keiling,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die mich über Herrn Bloch gestern erreicht hat und auf die ich aus Sicht des Gesundheitsamtes sehr gerne antworten möchte.

Medikamentengaben

Sie berichteten davon, dass im neu zu beschließenden Kita-Satzungstext Ihrer Gemeinde aus dem Wort „Medikamente“ für chronisch (also nicht akut) kranke Kinder nun das Wort „Notfallmedikamente“ gemacht wurde. Sie äußerten Ihre Bedenken und baten um meine Meinung als Amtsärztin.

Chronisch kranke Kinder werden meistens Medikamente brauchen, die keine Notfallmedikamente sind. Das kleine Wortchen „Notfall“ weicht das eigentliche Ziel, eine Lösung für die betroffenen Kinder und deren Familien zu finden, fast gänzlich auf. Lediglich für beispielsweise Allergiker trafe das in Notfällen zu. In einem echten Notfall muss nach meinem Kenntnisstand aber immer gehandelt werden, dazu bedarf es keiner Erwähnung in einer Satzung.

Um dem pädagogischen Personal weiterhin die Option offen zu halten, im Einzelfall die Gabe eines Medikaments in Absprache mit den Eltern und dem Arzt (!) abwägen und entscheiden zu können, sollte der Wortteil „Notfall“ gelöscht werden. Da stimme ich Ihnen auch aus ärztlicher Sicht zu.

Eindeutige gesetzliche Regelungen (abgesehen von § 1631 Abs.1 BGB und § 45 Abs.2 Satz 2 Nr. 2 SGBVIII) zur Gabe von

Der Landrat

Verbraucherschutz- und
Gesundheitsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in: Frau DW Zander
Raum: C 301.0.28
Telefon: 03334 214 1599
Telefax: 03334 214 2606
gesundheitsamt@lkv Barnim.de
19. Dezember 2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.lkbarnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE 33
Glaube-ID: DE 66 ZZZ 0000021578

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formeller Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Medikamenten in Kitas sind mir nicht bekannt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) gibt allerdings als Arbeitshilfe das Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen von 2006 heraus, das immer noch aktuell ist. Auch die zuständige Unfallkasse informiert dazu in ihrer Broschüre ausführlich (siehe unten). Beides hatte ich Ihrer Verwaltung zusammen mit einem Anschreiben im Sommer 2018 auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Noch ein Gedanke: Die Frage ist auch, ob Sie und die anderen Stadtverordneten es chronisch kranken Kindern mit besonderem Bedarf – so, wie den gesunden Kindern – ermöglichen möchten, eine Kita in Wohnortnähe zu besuchen. Damit würde ein Beitrag zur Realisierung des inklusiven Bildungssystems und damit zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung geleistet werden.

Grundsätzlich – das möchte ich noch einmal betonen – sollten akut kranke Kinder natürlich zu Hause betreut werden, bis sie wieder gesund sind. Das ihnen in der Kita keine Medikamente gegeben werden sollen, kann ich absolut nachvollziehen.

Sonnenschutz

Zum Thema Sonnenschutz haben Sie berichtet, dass in die Satzung aufgenommen werden soll, dass die Pädagogen allein entscheiden dürfen, welche Maßnahmen zum UV-Schutz geeignet sind und welche nicht. Dass Sie sich wünschen würden, dass der Absatz gelöscht wird, kann ich absolut nachvollziehen. Begründet haben Sie Ihre Bedenken nämlich mit einem Beispiel in Ihrer Gemeinde, dass mir auch bekannt ist: Auf das Eincremen wird wider des Wunsches der Eltern und wider der Beachtung des UV-Index in einer Einrichtung konsequent verzichtet.

Eltern, die sich daraufhin bei uns melden, raten wir übrigens, sich an den Träger und schließlich ans Ministerium zu wenden. Das für die Kitas zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg äußert sich nämlich ganz klar: Auch das Anwenden von Sonnenschutzmitteln gehört zum Sonnenschutz. Die Träger von Kindertagesstätten sind verpflichtet, den gesamten Bedarf der Kinder, auch den Sonnenschutz, während der Betreuungszeit abzudecken. Dies ergibt sich aus dem in § 2 Abs. 1 sowie in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 KitaG normierten Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte.

UV-Schutz ist ein Zusammenspiel der Verhältnis- und Verhaltensprävention. Das heißt, dass es mehrere Maßnahmen zu befolgen gilt: Es beginnt u. a. mit der Sorge um Beschattung, das Tragen angemessener Kleidung und das Eincremen der unbedeckten Körperstellen. Das alles unter Beachtung des UV-Index für die entsprechende Jahres- und Tageszeit und des Hauttyps (Kinderhaut ist besonders empfindlich, weil die Stammzellen weiter an der Hautoberfläche sitzen). Alle diese Maßnahmen sind wichtig. Der in der Satzung zugeschrriebene Entscheidungsspielraum ist – insbesondere mit dem negativen Beispiel vor Augen – auch aus ärztlicher Sicht nicht nötig. Ihr Wunsch zur Streichung des Absatzes ist deshalb auch für mich plausibel.

Frau Ringel, unsere Koordinatorin Gesundheitsförderung und Expertin in Sachen Sonnenschutz (Sie ist Mitglied im Fachbeirat der Stiftung Warentest –

Sonnenschutzmittel - und hält Vorträge bei der Deutschen Krebshilfe.) Frau Ringel hat zurzeit Urlaub. Sie ist aber auch außerhalb ihres Dienstes sehr engagiert und ich denke, dass es in Ihrem Interesse ist, sich mit Ihnen auszutauschen. Gerne gebe ich Ihre Telefonnummer – sollten Sie einverstanden sein – an Frau Ringel weiter.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dipl. Med. H. Zander
Arztärztin

Links

Arbeitshilfe des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS): <https://mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.1231.de/ArbeitshilfeMedikamentengabe.pdf>

Broschüre des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): <https://publikationen.dguv.de/vidgets/pdf/download/article/2898>

S3 Leitlinie Prävention von Hautkrebs: [https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/032-052OU-Prävention von Hautkrebs 2014-04.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/032-052OU-Pr%C3%A4vention_von_Hautkrebs_2014-04.pdf)

Grundsatzpapier des UV-Schutzbündnisses Deutschland:

[http://doris.bfs.de/fscul/bfsstream/vum/bn:de:0221-2017031414248/G/UVSchE GP Verhaltenspraevention final_barrierefrei_02Mai2017.pdf](http://doris.bfs.de/fscul/bfsstream/vum/bn:de:0221-2017031414248/G/UVSchE_GP_Verhaltenspraevention_final_barrierefrei_02Mai2017.pdf)

Kita-Broschüre des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV):
https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Sonnenfiver_2017.pdf